

Vom Objekt zum Subjekt

Kinderrechte als Werkzeug der Sozialen Arbeit

Interview und Bild: Andrea Fröh

Die Schweiz hat die UNO-Konvention über die Rechte des Kindes (auch UN-Kinderrechtskonvention) 1997 als letztes Land ratifiziert. Der NGO-Bericht aus dem Jahre 2009 über die Umsetzung der Konvention zeigt auf, dass Kinder und Jugendliche je nach Kanton und Status eklatant unterschiedliche Chancen haben. Besonders verletzte Gruppen von Kindern und Jugendlichen – Kinder in Armut, Migrantenkinder oder behinderte Kinder – leiden am meisten unter der Ungleichbehandlung. Keine der vom UN-Ausschuss im Jahr 2002 an die Schweiz gerichteten Empfehlungen ist fristgerecht umgesetzt worden, der entsprechende Bericht des Bundes steht noch aus. SozialAktuell unterhielt sich mit Christina Weber, Präsidentin des Netzwerks Kinderrechte, über die schwierige Umsetzung der Kinderrechte in der Schweiz und deren Bedeutung für die Alltagspraxis der Sozialen Arbeit.

SozialAktuell: Die Schweiz hat die UN-Kinderrechtskonvention (KRR) als letztes europäisches Land erst 1997 unterzeichnet. Warum hat dieser Prozess hierzulande so lange auf sich warten lassen?

Christina Weber: Seit 1971 haben wir das Frauenstimmrecht. Es ist also kein Wunder, dass die Kinderrechte keine politische Priorität sind (lacht). Ausserdem hatte die Schweizer Gesellschaft lange das Gefühl, dass hier keine Menschenrechte verletzt werden und wir alle Menschenrechte bereits umsetzen. Auch wenn man davon ausgehen kann, dass in der Schweiz die Menschenrechte in vielen Bereichen eingehalten werden, entspricht diese Einschätzung leider nicht immer der Realität

Christina Weber Khan

ist ausgebildete Sozialarbeiterin und Co-Leiterin des Vereins Kinderanwaltschaft Schweiz. Sie war in der gesetzlichen Sozialarbeit und in Kinderrechtsorganisationen tätig und hat 2006 den Master of Advanced Studies on Children's Rights abgeschlossen. Sie ist Mitglied der Eidgenössischen Kommission für Kinder- und Jugendfragen EKKJ und seit 2010 Präsidentin des Netzwerks Kinderrechte Schweiz.



Christina Weber Khan: «Es ist ein grosser Spagat, die Bedürfnisse von Eltern und Kindern unter einen Hut zu bringen.»

und gründet u. a. bei den Kinderrechten in der paternalistischen Haltung, dass wir als Eltern oder auch als Fachpersonen sowieso am besten wissen, was für die Kinder gut ist. Die Schweiz tut sich generell schwer mit ihrer Verpflichtung zur internen Umsetzung der Menschenrechte, und solche gesellschaftlichen Prozesse brauchen viel Zeit.

In welchen Bereichen sind die Kinderrechte für Fachpersonen der Sozialen Arbeit relevant?

Grundsätzlich in allen Bereichen und Institutionen, in denen Kinder von staatlichen Massnahmen und Unterstützungs-

angeboten betroffen sind, also in Schulen, Gemeinden, Heimen, Spitälern oder Pflegefamilien. Dann gibt es aber auch Bereiche, wo die KlientInnen in erster Linie Erwachsene sind, z. B. als Eltern von Kindern, und wo die Kinder oft direkt mitbetroffen sind. Ein gutes Beispiel dafür sind die Sozialhilfe oder die Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien, die kantonal sehr unterschiedlich ausfallen. So kann es sein, dass eine alleinerziehende Mutter im Kanton Solothurn von den Ergänzungsleistungen leben kann, während sie in einem anderen Kanton in der gleichen Situation zur Sozialhilfe gehen muss,

INSERAT

INSTITUT FÜR INTEGRATIVE
FORSCHUNG UND LEHRE

→ Aus IPAS wurde Brainjoin-Akademie

BRAIN JOIN
 AKADEMIE

**COACHINGKOMPETENZ MIT
 NEUROIMAGINATION®**
**DAS INSTRUMENT FÜR
 ERFOLGREICHES COACHING.**
Einführung: Neuroimagination®

Datum: 14.-15.01.2011

Ort: Zürich, Referent: Horst Kraemer,
Kosten: 490,- CHF
 Kennenlernen der Methode. Neueste
 Kenntnisse aus Hirn und Stressforschung
 und der multiple Coachingansatz werden
 in Live Arbeit erlebbar.

**Ausbildung zum
 Neuroimaginationcoach®**

Start: 28.-30.09.2011

 Interdisziplinäre Ausbildung: grundl.
 Kompetenzen + Anwendungspraxis der
 Methode.

Ausbildung zum GKT-Coach®

(Gewalt-Krise-Trauma Coach)

Start: 26.-28.01.2011

 Vertiefen der Methode Neuroimagination
 → Kompetenz belastende Ereignisse und
 Stressfolgeschäden aufzulösen.

Fachseminare

4.-5.05.2011

Ort: Zürich, Kosten: 690,- CHF

Burn-out: Pflicht oder Kür?

 Auseinandersetzen mit eigener Ausbeu-
 tungsbereitschaft. Prof. Dr. Jörg Fengler,
 Köln

14.-15.09.2011

Ort: Zürich, Kosten: 690,- CHF

Soforthilfe bei Stress und Burn-out:
 Neuroimagination bei aktueller Stressbe-
 wältigung. Horst Kraemer, Zürich

2.-3.04.2012

Ort: Zürich, Kosten: 690,- CHF

**Systemische Hypnotherapie in
 Beratung + Coaching**

Dr. Gunther Schmidt, Heidelberg

 Anmeldung bei Brainjoin Akademie,
 Tel. 043 810 21 01
www.brainjoin-akademie.ch

weil es keine genügenden Ergänzungsleistungen gibt. Die kinderrechtliche Perspektive spielt insbesondere beim Kindes-schutz eine wichtige Rolle, zum Beispiel im Rahmen von Abklärungsaufträgen durch Vormundschaftsbehörden oder durch die Gerichte, in der Mandatsführung von Erziehungsbeistandschaften oder wenn es um Besuchsrechtsregelungen geht. Für die ganze ausserfamiliäre Betreuung in Heimen und im Pflegekinderwesen gibt es Qualitätsstandards von «Quality4Children». Diese sind ein gutes Beispiel für die Entwicklung eines Konzeptes und von konkreten Instrumenten, die aus einer kinderrechtlichen Perspektive entstanden sind.

Die KRK gibt den Rahmen für die innerstaatliche Umsetzung der Kinderrechte. Ist sie auch ein brauchbares Werkzeug für die Soziale Arbeit?

Die Institutionen der Sozialen Arbeit sind mit anderen staatlichen und privaten Institutionen zuständig für die Umsetzung der Menschen- und Kinderrechte in der Schweiz. In diesem Sinne ist die KRK sowohl der Rahmen als auch ein Instrument. Die Herausforderung liegt bei der Um-

Kinderrechte haben den gleichen Anspruch wie alle Menschenrechte

setzung der einzelnen Bestimmungen der KRK in der konkreten Arbeit. Einzelne Bestimmungen definieren Rechte, die für alle Kinder gelten und an denen sich die Soziale Arbeit orientieren kann. Der Einbezug der Kinderrechte in die tägliche Arbeit erfordert jedoch auch eine Haltungsänderung. Es ist ein Schritt weg von einem bedürfnisorientierten Ansatz hin zu einem «Rechte-basierten» Ansatz mit dem Ziel, dass Kinder ihre Rechte wahrnehmen können. Es geht nicht nur darum, Angebote zu schaffen, sondern auch darum die Betroffenen zu ermächtigen, das Angebot zu nutzen.

Viele Sozialarbeitende haben aber aus vielerlei Gründen Mühe, Menschenrechtsaspekte in ihrer beruflichen Praxis zu berücksichtigen.

Auch mich persönlich hat diese Haltungsänderung etwas gekostet, um von diesem Bedürfnisansatz, welcher auch eine gewisse Machtposition von mir als Sozialarbeiterin beinhaltet, zu einem sogenannten Rechtsansatz zu kommen. Auf dem Papier sieht das einfach aus, aber für die einzelnen Sozialarbeitenden kann dies ein längerer Prozess sein. Grundlegend ist auch, dass der Sinn und Zweck der Bestimmungen der KRK in der Ausbildung an den

Fachhochschulen – trotz überfrachtetem Lehrplan – in einer praxisnahen Weise behandelt wird. Nur eine solche Institutionalisierung bringt den menschenrechtlichen Ansatz ins Bewusstsein der Sozialarbeitenden und damit in die Institutionen. Silvia Staub-Bernasconi z. B. lieferte bereits viele hilfreiche Ansätze, wie die Arbeit und die eigene Rolle als SozialarbeiterIn mit Berücksichtigung eines Menschenrechtsansatzes ausgestaltet werden kann.

Können Sie ein konkretes Beispiel dafür geben, wie die Kinderrechtsperspektive die Praxisarbeit beeinflussen kann?

Ich habe heute zum Beispiel ein ganz anderes Verständnis vom sogenannten Besuchsrecht, welches die Beziehungsgestaltung zwischen den getrennten oder geschiedenen Elternteilen und dem Kind definiert. Der Begriff Besuchsrecht impliziert doch in erster Linie, dass ein Elternteil das Recht auf Kontakt mit dem Kind hat. Aus welcher Perspektive ist dieser Begriff entstanden? Aus einer «Objekt»-Perspektive. Aus einer «Subjekt»- oder auch Kinderrechtsperspektive könnte man diesen Begriff auch als «Kontaktrecht» des Kindes zu beiden Elternteilen definieren. Gemäss

Artikel 9 der KRK hat das Kind das Recht, den Kontakt zu den getrennten Eltern zu pflegen. Was würde diese Haltungsänderung und allenfalls Begriffsänderung nun in der Praxis bewirken? Begriffe haben grossen Einfluss auf unser Denken und damit Verhalten. Früher hiess es noch «elterliche Gewalt», heute ist es die «elterliche Sorge». Über diese Begrifflichkeiten sollten wir auch wieder vermehrt nachdenken.

Wie können Kinder und Jugendliche in der alltäglichen Arbeit bei der Entscheidungsfindung einbezogen werden?

Das können wir ganz konkret und hier und jetzt machen. Nützlich sind Checklisten mit Angaben dazu, wie und wann ich die Kinder konkret einbeziehen kann. Sei dies nun bei Kinderschutzmassnahmen, in Heimen oder in Jugendhäusern, wo es darum geht, nicht nur für, sondern mit den Kindern und Jugendlichen Angebote zu entwickeln und auszuwerten. Und immer wieder geht es auch um das Gefüge zwischen den Sozialarbeitenden, Institutionen und der politischen Ebene – auch der berufspolitischen. Im Berufskodex ist zwar klar der Bezug zu den Menschenrechten gesetzt, ich würde aber behaupten, dass die Umsetzung in der Praxis eine an-

dere Geschichte ist. Die eigene Arbeit sollte immer wieder darauf überprüft werden, ob die Menschenrechte oder auch speziell die Kinderrechte im Rahmen des (gesetzlichen) Auftrags umgesetzt werden. Die Erwachsenen werden die Entscheidung zwar zum Schluss selber treffen, aber dies widerspricht nicht dem Einbezug der Kinder auf dem Weg zur Entscheidung.

Sind alle Kinder gleichermassen im Fokus dieser Konvention, oder gibt es spezifische Zielgruppen?

Grundsätzlich gehören alle Kinder zur Zielgruppe der UN-Kinderrechtskonvention. Artikel 2 ist hier besonders wichtig, der Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung von allen Kindern fordert, unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem Status, ihrem Alter oder ihrer Religionszugehörigkeit. Aber natürlich wird in der Praxis immer wieder ein Augenmerk auf besonders verletzte Gruppen gelegt. Dazu gehören Kinder mit Behinderungen, von Armut betroffene Kinder oder unbegleitete und Asyl suchende Minderjährige – alle, die durch ihren Status bereits gefährdet sind und besonderen Schutz, Begleitung oder auch Unterkunft oder Zugang zu Ausbildungsmöglichkeiten brauchen.

Kinderrechte sind ein abstrakter Begriff. Wie kann man dies kindergerecht vermitteln?

Die Schule ist zentral als Vermittlerin für solche Inhalte. Wo sonst soll ein Kind über seine Rechte aufgeklärt werden? Aber Menschenrechtsbildung ist nach wie vor nicht verbindlich in die Lehrpläne integriert. Terre des Hommes hat 2007 eine Umfrage bei 3500 Schulkindern in der Schweiz gemacht. Ein Grossteil der Kinder hat Kinderrechte mit Kindern in Kriegsgebieten in Zusammenhang gebracht. Sie machten keinen Bezug zu sich selbst, der muss hergestellt werden. Hier mangelt es auch an der Wahrnehmung eines gesellschaftlichen Auftrags. Ausserdem stellen sich sofort Folgefragen: Wenn man als Kind Rechte hat, müssen diese Rechte eingefordert werden können. Wir Erwachsenen müssen dafür besorgt sein, dass Kinder ihre Rechte bei Ombudsstellen einfordern oder sich beschweren und beraten lassen können.

Wo gibt es Handlungsbedarf bei der Umsetzung der Kinderrechte in der Schweiz?

Kinderrechte sollen im Gesamtrahmen der Umsetzung der Menschenrechte gesehen werden. Das ist mir sehr wichtig. Aber die Kinder brauchen eine Lobby aus Erwachsenen, weil sie weitgehend nicht selbst für ihre Rechte einstehen können.

Die Kindesverfahrensvertretung in Eheschutz- und Scheidungsverfahren ist da z.B. eine Ausnahme. Gemäss Artikel 146 ZGB kann ein Kind ab zwölf Jahren eine eigene Rechtsvertretung beim Gericht beantragen und mandatieren. In Kindeschutzverfahren ist diese Vertretung jedoch noch weitgehend fremd. Eine entsprechende Grundlage wird erst 2013 mit dem neuen Erwachsenen- und Kindeschutzgesetz in Kraft treten. Aber wie erfahren dies die Kinder? Diese Informationen müssten sie in der Schule, von den Behörden oder vom Gericht erhalten.

Wird mit dem neuen Erwachsenen- und Kindeschutzgesetz der kinderrechtliche Ansatz gestärkt?

Im Gesetz gibt es sehr viele Kannformulierungen, z.B. auch beim Recht auf Anhörung von Kindern im Rahmen eines Scheidungsverfahrens. Es hat sicher seine Richtigkeit, dass die RichterInnen dies individuell prüfen. Aber diese Kannformulierungen bedeuten auch, dass in jedem Einzelfall das Recht des Kindes aktiviert werden muss. Für die Soziale Arbeit bedeutet dies, dass eine gemeinsame Praxis entwickelt werden muss, wie aus einer menschen- und kinderrechtlichen Perspektive gearbeitet werden soll. Daran sollten wir arbeiten.

Internet

www.ekkj.admin.ch (Materialien der Tagung «Kindern zuhören», Nov. 2010)

www.kinderanwaltschaft.ch

www.netzwerk-kinderrechte.ch

www.quality4children.ch

www.unicef.ch/de/kampagnen/events/unicef_tagung: Vom Kinderschutz zum Kinderrechtsstaat: Stärken, schützen, fördern durch eine umfassende Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention.

Literatur

Praktische Kindesverfahrensvertretung und die Berücksichtigung des Kindeswillens. Dokumentation der Fachtagung vom 30. Oktober 2009. Schriftenreihe Anwalt des Kindes Nr. 1, 2010. Hrsg.: Verein Kinderanwaltschaft Schweiz.

SozialAktuell 7–8/2009 mit Schwerpunkt Menschenrechte (www.sozialaktuell.ch/archiv).

Staub-Bernasconi, Silvia. Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft, Systemische Grundlagen und professionelle Praxis – Ein Lehrbuch. Bern, Haupt Verlag 2007.

Zweiter NGO-Bericht an den Ausschuss für die Rechte des Kindes. Netzwerk Kinderrechte Schweiz, 2009 (www.netzwerk-kinderrechte.ch).

Freiwilligenjahr 2011

Zu Ehren der Freiwilligen

2011 ist das Europäische Jahr der Freiwilligentätigkeit. Das Forum Freiwilligenarbeit, das sich hierzulande dieses Themas annimmt, definiert sie als gesellschaftlichen Beitrag zugunsten von Dritten ausserhalb des eigenen Haushaltes, der aus freiem Willen und unentgeltlich geleistet wird, unter anderem im Sozialbereich. Dies kann informell geschehen oder aber formell – über 100 000 Vereine, Stiftungen und Genossenschaften gibt es in der Schweiz. Jede vierte hier lebende Person



über 15 engagiert sich im formellen Bereich, jede fünfte im informellen. Insgesamt sind drei Millionen Menschen irgendwo freiwillig tätig, drei von vier Personen spenden Geld oder Naturalien – was ebenfalls zu den freiwilligen Aktivitäten gezählt wird. Nur 15 Prozent der Bevölkerung sind in keiner Weise freiwillig engagiert. 700 Millionen Stunden Arbeit werden pro Jahr gratis geleistet, 43 Prozent davon im informellen, 57 Prozent im formellen Bereich. Letztere verteilen sich wie folgt: Sport 13 Prozent; Freizeit 10; Kultur 7; Kirche 7; öffentliche Dienste 5; sozial/karitativ 4; Interessenverbände 4; öffentliche/politische Ämter 3; politische Parteien 2; Umwelt- und Menschenrechtsverbände 2.

Im formellen Segment sind die Männer etwas stärker vertreten, im informellen die Frauen. Männer engagieren sich eher in Sport, Kultur und Interessenvertretungen, Frauen eher sozial, karitativ und kirchlich. Die ausländische Bevölkerung ist deutlich weniger freiwillig tätig als die Einheimischen. Im internationalen Vergleich ist die Schweiz Spitze: In der EU leisten 22 Prozent der Bevölkerung über 15 Freiwilligenarbeit, in der Schweiz 40 Prozent. Früher war das Hauptmotiv für freiwilliges Engagement Hilfsbereitschaft. Heute steht mehr das Eigeninteresse im Zentrum. Im Sozialwesen gibt es ein Spannungsfeld zwischen dem Anspruch auf professionelle Soziale Arbeit und der Wirklichkeit ökonomischer Zwänge. Etwa bei der Kirche, die ein bedeutender Arbeitgeber von Sozialarbeitenden ist. So dürfte von Berufsleuten zwar mehr Effizienz und Qualität als von Freiwilligen erwartet werden. Doch wegen der sinkenden Einnahmen infolge der Flut von Kirchengaustritten wird sie kaum zusätzliches Personal einstellen, sondern weiter ihre traditionelle Freiwilligenkultur pflegen. SozialAktuell wird im Laufe des Freiwilligenjahres 2011 regelmässig über diese Thematik berichten und insbesondere das Verhältnis der Freiwilligenarbeit zur professionellen Sozialen Arbeit vertieft analysieren.

Beat Kuhn

www.freiwilligenjahr2011.ch
www.forum-freiwilligenarbeit.ch
www.benevol.ch